

BStGer SN.2021.12 vom 12. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2021.12

FR: TPF SN.2021.12 du 12 mai 2021

IT: TPF SN.2021.12 del 12 maggio 2021

Regeste

Säumnis; Disziplinar massnahme (Art. 64 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 205 Abs. 4 StPO)

Erwägungen

E. 1

Der Zeuge A. wird wegen unentschuldigtem Fernbleibens mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bestraft.

E. 2

Die Gerichtsgebühr von Fr. 100.-- wird A. auferlegt.

E. 3

Dieser Entscheid wird schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an ■ Herr A., c/o B. SA

Nach Eintritt der Rechtskraft an: ■ Finanzdienst des Bundesstrafgerichts zum Vollzug

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts
Ordnungsbussen der Strafkammer können innert 10 Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden (Art. 64 Abs. 2 StPO und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand 20. Mai 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.